

# Die Gerichtsverfassung in der Bundesrepublik Deutschland — dargestellt unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zwischen der DDR und der BRD —

Prof. Dr. OTTO RUDOLF KISSEL,  
Präsident des Bundesarbeitsgerichts

---

## Rechtsstaat als Grundlage

---

In Art. 2 Abs. 1 Staatsvertrag bekennen sich die Vertragsparteien zu einer Grundordnung, die u. a. als „rechtsstaatlich“ gekennzeichnet wird, und nach dem Gemeinsamen Protokoll über Leitsätze, A. 1.1., wird sich das Recht der DDR nach Grundsätzen orientieren, unter denen ebenfalls die rechtsstaatliche Ordnung genannt wird. Demgegenüber wird man im Grundgesetz der Bundesrepublik und in den tragenden verfahrensrechtlichen Vorschriften, besonders auch im GVG, den Begriff „Rechtsstaat“ vergeblich suchen. Dennoch: Das Rechtsstaatsprinzip gehört zu den Leitideen der Verfassung, die den Gesetzgeber unmittelbar binden, wie sich aus einer Zusammenschau der Art. 20 Abs. 3, 1 Abs. 3, 19 Abs. 4, 28 Abs. 1 GG sowie aus der Gesamtkonzeption des GG ergibt.

Das Rechtsstaatsprinzip enthält zwar als allgemeines Prinzip keine für jeden Sachverhalt in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote von Verfassungsrang; dieser Verfassungsgrundsatz bedarf vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten, wobei fundamentale Elemente des Rechtsstaats und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen gewahrt bleiben müssen. Als gerichtsverfassungsrechtlich relevant sind besonders zu nennen: Staatliches Rechtsprechungs- und Gewaltmonopol, uneingeschränkter Zugang zum Gericht, lückenloser gerichtlicher Rechtsschutz, Entscheidungszwang/Rechtsverweigerungsverbot, Unabhängigkeit der Richter und des Gerichts, ausschließliche Bindung an das Recht, Effektivität, Rechtssicherheit, faires Verfahren, rechtliches Gehör, Verhältnismäßigkeit, Öffentlichkeit der Verhandlung.

So sehr das Rechtsstaatsgebot an den Gesetzgeber gerichtet ist zur Gestaltung der Rechtsordnung im rechtsstaatlichen Sinne, so ist es auch eigenständige Aufgabe der Gerichte, ihrerseits die rechtsstaatlichen Prinzipien anzuwenden, wie sie auch im Konfliktsfall zu verwirklichen und durchzusetzen. Das Gerichtsverfassungsrecht stellt den dazu erforderlichen vielfältigen organisatorischen Rahmen her. Aber die in Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen der Gerichtsverfassung sind zu einem guten Teil eben nur der organisatorische, wenn auch unentbehrliche Rahmen der wahren Gerichtsverfassung, die ganz wesentlich mit beeinflusst wird von der Tagespraxis (z. B. Geschäftsbelastung, äußere Umstände der gerichtlichen Tätigkeit bis hin zum Verhandlungsklima im Gerichtssaal), vor allem aber vom Wissensstand und dem rechtsstaatlichen Grundverständnis und Selbstverständnis der Richter. Umgekehrt ist das normierte Gerichtsverfassungsrecht auch ein aussagekräftiger Indikator für die Einschätzung der Rechtsprechung als Staatsgewalt wie auch der in ihr Tätigen im Rahmen der gesamten staatlichen Organisation, auch für ihren Stellenwert im Verständnis der Bürger.

---

## Gewaltenteilung

---

Die Gewaltenteilung gehört zu den tragenden Prinzipien unserer Verfassung, sie ist verankert im Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG, wo von den „besonderen Organen“ der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung gesprochen wird. Die Bestimmung dessen, was im einzelnen unter dieser Rechtsprechung als staatlicher Tätigkeit zu verstehen ist, mag im Einzelfall nicht immer einfach sein, aber dazu zählen

jedenfalls die gesamte strafrechtliche Ahndung, ebenso die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bürgern (und privaten juristischen Personen) wie auch zwischen diesen und dem Staat und allen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, mögen diese Streitigkeiten dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht angehören.

Aus der von Art. 20 Abs. 2 GG festgelegten und von der Unabänderbarkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG garantierten Gewaltenteilung folgt, daß die Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt nur und ausschließlich von Gerichten ausgeübt werden können und dürfen, nicht von anderen Organen der beiden anderen Staatsgewalten, also nicht etwa von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen oder Rechnungshöfen. Die Rechtsprechungsorgane müssen also organisatorisch und personell hinreichend von Verwaltungsbehörden getrennt sein wie auch vom Parlament und seinen Institutionen. Ebenso muß gewährleistet sein, daß die Richter nichtbeteiligte Dritte sind und daß die Gerichte neutral, unparteilich sein müssen, und zwar schon von der rechtlichen Regelung her. Hinzukommen muß die völlige Unabhängigkeit (vgl. Staatsvertrag, Gemeinsames Protokoll über Leitsätze, A. I. 2. und Anlage III, Ziff. 21a).

Indessen läßt sich der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht lupenrein durchführen, vielerlei Überschneidungen sind unvermeidbar, z. B. im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht (Stellenplan, Ausstattung der Gerichte). Es ist aber jenseits solcher Eigengesetzlichkeiten ein Höchstmaß an wechselseitiger Unabhängigkeit anzustreben.

---

## Staatliche Gerichte

---

Die verfassungsrechtliche Anerkennung und Bestätigung der Rechtsprechung als einem besonderen Organ innerhalb der Gewaltenteilung, verbunden mit dem Rechtsstaatsprinzip erfordert es weiter, daß Rechtsprechung nur durch ein staatliches Gericht ausgeübt werden kann. Dazu ist erforderlich, daß seine Bildung auf einem staatlichen Gesetz beruht, und es muß hinzukommen, daß bei der Berufung der Richter der Staat mitwirkt. Davon zu trennen ist die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit, bei der auf vertraglicher Basis zwei mögliche zukünftige Prozeßparteien vereinbaren, daß eine mit Privatpersonen besetzte Institution ihren Rechtsstreit verbindlich entscheiden soll. Hierin ist ein Stück Freiheitsgewährung an die Privatautonomie zu sehen, die aber auch nur in den Grenzen der Privatautonomie ausgeübt werden kann, deshalb also nicht möglich ist für andere als privatrechtliche Streitigkeiten (vgl. Art. 6 Abs. 4 Staatsvertrag). Hinzukommen muß eine allgemeine Kontrolle dieser Schiedsgerichtsbarkeit, etwa auf die Einhaltung elementarer rechtsstaatlicher Prinzipien wie Neutralität des Gerichts und rechtliches Gehör (vgl. §§ 1032, 1034, 1041 ZPO) wie auch auf Freiwilligkeit ohne wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit einer Seite (vgl. § 101 ArbGG).

Mit der Notwendigkeit staatlicher Gerichte ist es jedoch vereinbar, dem Rechtsstreit vor Gericht Vorschaltinstanzen zeitlich vorzuschicken, die auf gütlichem Wege eine Beilegung des Rechtsstreits versuchen sollen. In diese Richtung gehen eine große Anzahl von Bemühungen um sog. alternative Streiterledigung, gegen die weder unter dem Aspekt des staatlichen Rechtsprechungsmonopols noch dem des gesetzlichen Richters dann Bedenken zu erheben sind, wenn dadurch der Weg zum Gericht nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird.